

leiter für Kultur des Rates des Bezirkes die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelpen. Andernfalls legt er sie mit seiner Stellungnahme dem Ministerium für Kultur vor. Über die Beschwerde entscheidet sodann der Minister für Kultur oder der von ihm beauftragte Stellvertreter. Diese Entscheidung ist endgültig, wie auch die des Ministeriums für Kultur nach § 4 Abs. 2.

§ 6

(1) Musiker, die hauptberuflich nach dem 31. Dezember 1956 ohne einen Berufsausweis nach dieser Anordnung als Unterhaltungs- und Tanzmusiker tätig werden und Veranstalter, die nach diesem Zeitpunkt solche Personen in öffentlichen Unterhaltungs- und Tanzmusikveranstaltungen beschäftigen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der für die Abteilung für Kultur verantwortliche Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, in dem der Verstoß gegen diese Anordnung festgestellt wurde.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 7

(1) Diese Anordnung gilt nicht für eine nebenberufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Unterhaltungs- und Tanzmusik sowie nicht für ausländische und westdeutsche Unterhaltungs- und Tanzmusiker, die auf Grund besonderer Genehmigungen in der Deutschen Demokratischen Republik gastspielweise Unterhaltungs- und Tanzmusik ausüben.

(2) Ebenfalls werden von ihr nicht Betriebskapellen, Musikgruppen der FDJ oder anderer Organisationen betroffen, sofern sie nicht außerhalb ihres Betriebes oder ihrer Organisation gewerbsmäßig Unterhaltungs- und Tanzmusik ausüben.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen der früheren Länderregierungen über die Ausstellung von Berufsausweisen für hauptberufliche Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik und der Anordnung vom 27. März 1953 über die Befugnis zur Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik (ZBL S. 137) treten gleichzeitig außer Kraft³

(3) Die von den früheren Länderregierungen, anderen staatlichen Institutionen oder sonstigen Organisationen ausgestellten Berufsmusikerausweise werden mit Abschluß der Überprüfung ungültig.

Berlin, den 9. September 1955

Ministerium für Kultur

Dr. h. c. Joh. R. B e c h e r
Minister

**Anordnung
über die Verkaufsordnung
für den Industriezweig Schuhe
der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren
des Ministeriums für Leichtindustrie.**

Vom 12. September 1955

Um die Ergebnisse der Anstrengungen der Werk-tätigen der Schuhindustrie zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Schuhwerk in modischer und geschmackvoller Ausführung von hoher Qualität und im breiten Sortiment schneller als bisher der Bevölkerung zuzuführen, ist es notwendig, die Vorbereitung und Durchführung von Verkaufshandlungen zu verbessern.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission, des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des Ministeriums der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

I. Aufgabenstellung

(1) Das Ziel der Verkaufsordnung ist:

- a) Eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Schuhen guter Qualität und in breitem Sortiment,
- b) eine kontinuierliche Produktion der Schuhindustrie zu sichern.

(2) Die Verkaufsordnung gilt für die schuhherstellenden Betriebe aller Eigentumsformen.

(3) Die Verkaufshandlungen werden halbjährlich durchgeführt.

II. Bedarfsermittlung

(1) Die Kenntnis des Bedarfs ist die entscheidende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Verkaufshandlung. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Volkswirtschaftspläne sichert nicht die rechtzeitige Bedarfsfestlegung für das jeweilige 1. Halbjahr durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Deshalb gibt die Staatliche Plankommission 7 Monate vor Beginn jedes Planjahres vorläufige, mit der Industrie und dem Handel abgestimmte Kontingente, unter Zugrundelegung des Materialeinsatzes heraus.

(2) Auf dieser Grundlage übergibt das Ministerium für Handel und Versorgung 6 Monate vor Beginn des Planjahres dem Ministerium für Leichtindustrie die Ergebnisse einer Bedarfsermittlung für das 1. Halbjahr in der Nomenklatur des Staatsplanes. Erweiterungen müssen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

(3) Die Abstimmung hinsichtlich Bedarf und Produktion erfolgt zwischen den beiden Ministerien und ist 5^{1/2}* Monate vor Beginn des Lieferzeitraumes abzuschließen. In solchen Fällen, in denen keine Einigung zwischen den beiden Ministerien erfolgt, entscheidet die Staatliche Plankommission.

(4) Für das 2. Halbjahr werden die Ergebnisse der Bedarfsermittlung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes unter Ausbilanzierung des 1. Halbjahres 6 Monate vor Beginn des Lieferzeitraumes in der gleichen Nomenklatur dem Ministerium für Leichtindustrie übergeben.